

## **Satzung des Vereins „Aktives Lernen & Leben e. V.“**

### **§ 1 Name**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Aktives Lernen & Leben e. V.“
- (2) Der Verein ist unter der Nummer 120128 im Vereinsregister Braunschweig eingetragen.

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Gandersheim, Ortsteil Heckenbeck.

### **§ 3 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Bereitstellung einer vorbereiteten Umgebung und einer entspannten Atmosphäre, in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene sich ihren inneren Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend, autonom und mit Beziehung zu sich und zur Gemeinschaft entfalten können.
- (2) Der Verein ist Träger von pädagogischen Einrichtungen für Bad Gandersheim und Umgebung. Diese Einrichtungen sind offen für Menschen aller Weltanschauungen, Religionen und Hautfarben, unabhängig ihres sozialen Status und Geschlecht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben:
  - a) durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vorläufige Entscheidung des Vorstandes und die Bestätigung bzw. die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein muss in der Mitgliederversammlung begründet werden.
  - b) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Haupt Bezugsperson (Eltern oder im gemeinsamen Haushalt wohnende/r Lebenspartner/in des Elternteils, bei dem das Kind den Lebensschwerpunkt hat) für mindestens ein in einer Vereinseinrichtung aufgenommenes Kind ist und/oder vom Verein angestellt ist und die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (2) Der Verein ist außerdem berechtigt, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Diese Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie können auf ihren Antrag hin gemäß den Satzungsbestimmungen als Vollmitglied aufgenommen werden. Diese können auch juristische Personen sein.
- (3) Hat ein Mitglied kein Kind mehr in einer Vereinseinrichtung, wird es mit Austritt des Kindes zum Fördermitglied.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod,
  - d) durch Erlöschen bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum 30.06. und zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Eine Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund ist auch ohne Einhaltung der Frist möglich.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dies gilt auch für fördernde Mitglieder.
- (2) Der Beitrag ist im laufenden Geschäftsjahr halbjährlich oder jährlich jeweils im Voraus zu bezahlen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Leitungsgremium

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Beschlussfassung über Richtlinien und über Arbeitsaufträge an den Vorstand.
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
  - d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und über Satzungsänderungen.
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel

der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

(5)

a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt postalisch oder mit elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein.

b) Bei einer Vorstandswahl erfolgt 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Mitteilung an alle aktiven Mitglieder des Vereins, sich mit einer Frist von 14 Tagen an das Leitungsgremium zu wenden, falls Interesse an der Aufstellung für die Vorstandswahl besteht. Die Liste der Vorstandskandidatinnen / -kandidaten und die Tagesordnungspunkte werden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einer/einem der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(9) Im Wahlverfahren stehen alle KandidatInnen auf einem Wahlzettel. Hinter jedem Namen darf ein Kreuz als Zustimmung gemacht werden. Nur KandidatInnen mit mehr als 50 % Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten sind gewählt. Bekommen mehr KandidatInnen die erforderliche Mehrheit als es Plätze im Gremium gibt, so gelten die KandidatInnen in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen als gewählt.

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis gemeinsam als vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dritten Personen die Befugnis zur alleinigen Vertretung des Vereins und/oder die Aufgaben der Geschäftsführung oder Teile der Geschäftsführung übertragen.

(3) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern.

(4)

a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit

einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die aktives Mitglied des Vereins ist und in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Vorstandskandidatin / -kandidat benannt worden ist.

b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch eines Mitglieds der Versammlung geheim erfolgen.

c) Die Wiederwahl ist zulässig.

d) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandsmitglieder hauptamtlich oder teil-hauptamtlich bestellt werden. Den übrigen Vorstandsmitgliedern kann für die geleistete Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.
- (7) Werden weniger als 5 Vorstandsmitglieder gewählt, so können die fehlenden Vorstände noch während der Amtsperiode nachgewählt werden.
- (8) Für ein Amtsenthebungsverfahren ist eine Mitgliederversammlung nötig, die in diesem Fall entweder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag einer Einrichtungsleitung einberufen wird. Wenn ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben wird, muss ein Nachfolger / eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt werden.
- (9) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand kann Aufgaben an andere Vereinsorgane oder Dritte delegieren.
- (11) Der Vorstand hat sich in pädagogischen und räumlichen Belangen mit dem Leitungsgremium (LG) abzustimmen.
- (12) Personelle Einstellungen sind nur im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium möglich, Entlassungen nur nach Beratung mit dem LG.
- (13) Der Vorstand als Gesamtheit hat ein Vetorecht bei allen Entscheidungen in allen Gremien und Gruppen außer der MV, die den Fortbestand des Vereins oder

dessen Einrichtungen gefährden können.

- (14) Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 11 Leitungsgremium

- (1) Das Leitungsgremium (LG) besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - den Vorstandsmitgliedern
  - der Kindergartenleitung
  - zwei Delegierten des Schulteams (davon die Schulleitung)
  - der Geschäftsführung
  - zwei Elterndelegierten (1 Schule / 1 Kindergarten)
  - einer oder einem Delegierten der Schülerschaft (themenbezogen)
- (2) Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden von den jeweiligen Gruppen und Gremien bestimmt. Ebenso werden Stellvertreter/innen bestimmt, die sie vertreten können.
- (3) Das Leitungsgremium erstellt und aktualisiert ein Selbstverwaltungsschema, das die allgemeine Organisation und Verwaltung des Vereins regelt. Änderungen des Selbstverwaltungsschemas müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Das Leitungsgremium entscheidet über die Änderungen der pädagogischen Konzepte. Änderungen der pädagogischen Konzepte müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Das Leitungsgremium trifft alle Entscheidungen, die über die Kompetenz eines einzelnen Gremiums oder einer einzelnen Arbeitsgruppe hinausgehen. Der Vorstand als Gesamtheit hat ein Vetorecht bei allen Entscheidungen, die den Fortbestand des Vereins oder dessen Einrichtungen gefährden können.
- (6) Das Leitungsgremium entscheidet über personelle Angelegenheiten. Es berät auch über mögliche Kündigungen, diese Entscheidung liegt im Vorstand.
- (7) Das Leitungsgremium übernimmt bei personellen Angelegenheiten, die Vorstandsmitglieder betreffen, die Arbeitgeberfunktion. Soweit hauptamtliche oder teil-hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden, schließt das Leitungsgremium die Verträge mit diesen ab. Dabei sind die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- (8) Das Leitungsgremium kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bestellen und mit Aufgaben, Entscheidungskompetenzen und Finanzmitteln ausstatten.
- (9) Das Leitungsgremium kann von Organen und einzelnen Mitgliedern in Konfliktfällen mit dem Ziel einer Streitschlichtung angerufen werden. Es kann nach seinem Ermessen geeignete Mediatorinnen oder Mediatoren hinzuziehen oder den

Streitparteien eine externe Mediation empfehlen.

- (10) Im Falle personeller Schwierigkeiten innerhalb der Teams in Schule und Kindergarten wird das Leitungsgremium zur Konfliktlösung hinzugezogen.
- (11) Über die Höhe des Schulgeldes, von Beiträgen, Gebühren für die Benutzung von Einrichtungsräumlichkeiten und Kostenumlagen (ausgenommen Mitgliedsbeiträgen) entscheidet das Leitungsgremium.
- (12) Mitglieder des Leitungsgremiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Protokollführer / der Protokollführerin und von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter / die letzte Versammlungsleiterin die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V.